

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2016

Nr. 2016/1137

## **Biberist / Solothurn: Kantonaler Erschliessungsplan „Aarewassernutzung Bürgerspital Solothurn“ / Behandlung der Einsprache**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den Kantonalen Erschliessungsplan „Aarewassernutzung Bürgerspital Solothurn“ zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus:

- Kantonaler Erschliessungsplan 1:2'000
- Bauprojekt Leitungsbau, Situation 1:500
- Bauprojekt Leitungsbau, Längenprofil 1:1'000 / 100
- Bauprojekt Leitungsbau, Details 1:10
- Bauprojekt Pumpwerk, Grundriss und Schnitte 1:50
- Bauprojekt Umgebungsgestaltung Pumpwerk, Situation 1:200
- Bauprojekt Fassungs- und Rückgabelleitung, Längsschnitte 1:100
- Bauprojekt Grabenprofile, 1:20
- Raumplanungsbericht (orientierend)
- Bericht Bauprojekt „Baulicher Teil“ (orientierend)
- Prinzipschema Heizung/Kälte (orientierend)
- Bericht Bauprojekt Aarewassernutzung für Wärme und Kälte Teil HLK/E/MSRL (orientierend).

Im Rahmen des Neubaus des Bürgerspitals Solothurn ist eine Kälte- und Wärmezentrale für die Raumklimatisierung und die Kühlung der Medizingeräte geplant. Dazu soll das Wasser der Aare genutzt werden. Mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungsplan werden die planerischen Voraussetzungen für den Bau einer Leitung von der Aare zum Bürgerspital über das Gemeindegebiet von Biberist und Solothurn geschaffen. Dem Plan kommt gleichzeitig mit der regierungsrätlichen Genehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Verfahren und Einsprache zum Kantonalen Erschliessungsplan „Aarewassernutzung Bürgerspital Solothurn“**

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 31. August 2015 bis zum 29. September 2015. Innerhalb der Auflagefrist erhob die Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 14, 4500 Solothurn, vertreten durch Stampfli Rechtsanwälte, Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn, Einsprache beim Bau- und Justizdepartement (BJD).

Die Einsprecherin beantragt, der Erschliessungsplan „Aarewassernutzung Bürgerspital Solothurn“ sei nicht zu genehmigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Sie führt aus, dass sie aufgrund des zwischen dem kantonalen Hochbauamt und der Regio Energie Solothurn abgeschlossenen Wärmeliefervertrages vom 25./28. März 2011 zur Einsprache legitimiert sei. Neben der Verletzung des erwähnten Vertrages rügt sie u.a., dass das Vorhaben dem kantonalen Energiekonzept 2003 als auch dem Energiekonzept 2014 nicht entspreche bzw. diametral entgegentlaufe. Die vorliegende Nutzungsplanung widerspreche auch dem Masterplan Energie der Stadt Solothurn und dem Entwurf des Kantonalen Richtplans 2015 (Abschnitt E-2.8, Rohrleitungen). Schliesslich bringt sie vor, dass sie in der Lage sei, den Kältebedarf mit Prozesswasser in den erforderlichen Mengen zu decken. Unter diesem Gesichtswinkel sei das Projekt auch als wirtschaftlich unvernünftig zu bezeichnen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

## **3. Erwägungen**

### **3.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates**

Nach § 69 litera d i.V.m. § 18 Absatz 1 PBG sind kantonale Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Einsprachen und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Kantonale Nutzungspläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an das BJD zurück (§ 69 lit. d i.V.m. § 18 Abs. 2 PBG).

### **3.2 Legitimation/Eintreten**

Die Einsprache ist form- und fristgerecht erhoben worden. Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement (BJD) Einsprache erheben (vgl. § 69 lit. c PBG i. V. m. § 16 Abs. 1 PBG). Die Einsprecherin bringt vor, dass sie aufgrund des Wärmeliefervertrages vom 25./28. März 2011 zwischen ihr und dem kantonalen Hochbauamt zur Einsprache legitimiert sei. Ob diese Beurteilung wirklich zutrifft, kann hier offengelassen werden. Die Regio Energie Solothurn ist jedenfalls aufgrund der Tatsache zur Einsprache legitimiert, dass sie in ihrer Funktion als Energieanbieter durch den Ausgang dieses Verfahrens (Genehmigung des Nutzungsplanes) mehr betroffen ist als die Allgemeinheit. Nicht zuletzt ist es auch möglich, dass ihre wirtschaftlichen Interessen (ganz allgemein, nicht allein aufgrund des erwähnten Abnahmevertrages) dadurch evtl. negativ tangiert wären und sie dadurch besonders berührt ist. Auf die Einsprache ist - vorbehaltlich nachfolgender Erwägungen - grundsätzlich einzutreten.

### 3.3 Behandlung der Einsprache

#### 3.3.1 Wärmeliefervertrag vom 25./28. März 2011

Die Regio Energie Solothurn hat am 25./28. März 2011 mit dem kantonalen Hochbauamt einen Wärmeliefervertrag abgeschlossen, der den Anschluss des Bürgerspitals Solothurn an das Fernwärmenetz Solothurn-Zuchwil regelt. Der Vertrag wurde auf eine feste Dauer bis am 30. Dezember 2032 abgeschlossen.

Die Einsprecherin führt aus, dass der zwischen dem kantonalen Hochbauamt und der Regio Energie Solothurn abgeschlossene Wärmeliefervertrag vom 25./28. März 2011 beeinträchtigt werde. Durch den Bau der Aarewasserleitung würde sich die Wärmebezugsmenge gravierend vermindern (nämlich um mehr als 80 %), die Wärmeleitungen wären dadurch auch erheblich überdimensioniert und entsprechend ineffizient. Weil das Hochbauamt den Wärmeliefervertrag nicht korrekt erfüllen wolle, resultiere eine beträchtliche Fehlinvestition, die sich per heute auf Fr. 2'450'000.00 belaufen würde.

Mit dem Wärmeliefervertrag hat das kantonale Hochbauamt mit der Regio Energie Solothurn einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen. Obwohl die Einsprecherin zur Einsprache legitimiert ist, ist bezüglich einer allfälligen Verletzung dieses Vertrages mangels Zuständigkeit des Regierungsrates nicht einzutreten. Zudem hier nur der Hinweis, dass auf den ersten Blick aufgrund des Wortlautes des Vertrages keine Vertragsverletzung festzustellen ist. Dies festzustellen ist aber, wie erwähnt, nicht Sache des Regierungsrates, sondern nach Ziffer 8 des Wärmeliefervertrages sind bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die ordentlichen Gerichte zuständig. Auf die Einsprache ist diesbezüglich nicht einzutreten.

#### 3.3.2 Verletzung des Energiekonzeptes 2003

Die Einsprecherin macht weiter geltend, dass das Vorhaben dem kantonalen Energiekonzept 2003 nicht entspreche, in welchem auf Seite 6 aufgeführt sei, dass bei den leitungsgebundenen Energien (Elektrizität, Erdgas, Fern- und Nahwärmeversorgungen aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energien) unnötige Doppelspurigkeiten sowie nicht amortisierbare Investitionen vermieden werden sollen. Damit sei offensichtlich, dass durch die geplante Aarewassernutzung sowohl eine Doppelspurigkeit als auch eine nicht mehr amortisierbare Investition entstünden.

Das Energiekonzept 2003 wurde durch das Energiekonzept 2014 ersetzt und ist somit nicht mehr gültig und verbindlich (Regierungsratsbeschluss, RRB, Nr. 2014/1110 vom 23. Juni 2014, Beschluss Ziff. 3.1). Das Energiekonzept 2003 steht somit dieser Planung nicht entgegen, weshalb die Einsprache diesbezüglich abzuweisen ist.

#### 3.3.3 Verletzung des Energiekonzeptes 2014

Die Einsprecherin führt weiter aus, dass das Vorhaben auch dem Energiekonzept 2014 diametral entgegenlaufe. Darin würde auf Seite 9 ausgeführt, dass die Sparpotentiale punkto Elektrizität im Kanton auszuschöpfen seien. Mit der projektierten Wärmepumpen-Grossanlage würde diesem Ziel in keiner Weise gefolgt; denn Wärmepumpen seien notorische Stromfresser. Zudem würde das Ziel der CO<sub>2</sub>-Reduktion mit der Anlage ebenfalls verfehlt. Fernwärme sei CO<sub>2</sub>-frei, elektrischer Strom nicht. Unterstützt würde nach dem Energiekonzept eine raumplanerisch sinnvolle Entwicklung der Energieversorgung auch durch die Einführung einer Anschlussverpflichtung an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie (Energiekonzept S. 19). Zudem würde postuliert, dass der Kanton eine gesetzliche Grundlage zur Anschlussverpflichtung an Wärmenetze zur Nutzung erneuerbarer Energie schaffe. Dann sei konsequenterweise zu fordern, dass vorhandene Netze und Anschlüsse von Liegenschaften auch genutzt werden sollen und es wäre widersin-

nig, die bestehende Wärmeversorgung des Bürgerspitals mit der geplanten Aarewassernutzung zu duplizieren und damit weitgehend ausser Betrieb zu setzen.

Der Regierungsrat hat das Energiekonzept 2014 mit RRB Nr. 2014/1110 vom 23. Juni 2014 genehmigt. Damit wurde das Energiekonzept 2003 abgelöst. Mit dem Konzept will die Regierung den Verbrauch der fossilen Energieträger erheblich reduzieren und die Nutzung erneuerbarer Energien erhöhen. Der Kanton bereitet sich damit auf die Herausforderungen eines sich wandelnden energiepolitischen und -wirtschaftlichen Umfelds vor.

Die Einsprecherin verkennt, dass es gerade ein wichtiges Anliegen des Energiekonzepts ist, Wärme mit Wärmepumpen zu erzeugen. Wärmepumpen brauchen Strom, es ist aber nicht dieser Strom, der gespart bzw. nicht verwendet werden soll. Stromeffizienz ist anderweitig zu erzielen (Motoren, Haushaltgeräte, Pumpen etc.). Zudem gilt Fernwärme nur zu etwa 50 % als CO<sub>2</sub> neutral, ist also nicht CO<sub>2</sub>-frei.

Das Wärmenetz der Regio Energie AG und die geplante Aarewassernutzung sind nicht identisch. Mit der Aarewassernutzung kann nämlich auch Kälte gewonnen werden. Eine Doppelspurigkeit gilt aber für die Kälteversorgung mit Sicherheit nicht. Und wenn für die Kälte sinnvollerweise eine neue Infrastruktur geschaffen wird, welche sich auch für die Wärme nutzen lässt, ist eine solche doppelte Nutzung sinnvoll und kein Widerspruch zu den Zielen des Energiekonzeptes 2014. Sie ist auch im Sinne einer redundanten Wärmeversorgung zu sehen. Zudem weist Wärme aus Aarewasser eine bessere CO<sub>2</sub>-Bilanz auf als Wärme aus Kehricht. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

### 3.3.4 Masterplan Energie der Stadt Solothurn

Gemäss der Einsprecherin schreibe der Masterplan Energie der Stadt Solothurn für das Gebiet „Bahnhof Süd“ vor, dass dieses durch einen möglichst hohen Anteil an Abwärme zu versorgen sei, in 1. Priorität KVA-Abwärme/Fernwärme RES, in 2. Priorität Abwärme der neuen Bürgerspital-Anlage oder des künftigen „Aarmatt-Kraftwerks“. Eine Wärmeerzeugung aus Aarewassernutzung mittels Wärmepumpe sei nicht vorgesehen. Aus der Karte zum Masterplan ergebe sich dasselbe, weshalb der aufliegende Erschliessungsplan auch dem Masterplan widerspreche.

Der Masterplan Energie der Stadt Solothurn ist verbindlich für die Behörden der Stadt Solothurn. Vorliegend handelt es sich um eine kantonale Nutzungsplanung, die das Bau- und Justizdepartement erlässt. Der Masterplan ist somit für die kantonalen Behörden nicht verbindlich. Darüber hinaus wären die Argumente der Einsprecherin auch sachlich nicht stichhaltig. Dieser Einsprachepunkt ist deshalb abzuweisen.

### 3.3.5 Entwurf des Kantonalen Richtplans 2015

Die Einsprecherin macht geltend, dass im Entwurf des Kantonalen Richtplans 2015 im Abschnitt „E-2.8, Rohrleitungen“ als Planungsgrundsatz festgehalten sei, dass der Kanton mit planerischen Massnahmen Netzergänzungen oder -ausbauten zur umweltgerechten und effizienten Versorgung mit Gas oder Fernwärme unterstütze, sofern die nötige Energiedichte erreicht werde und wenn andere erneuerbare Energien nicht ausreichen oder sinnvoll nutzbar zur Verfügung stehen würden. Die geplante Aarewassernutzung würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen, da mit ihr für ein Objekt, das bereits mit Fernwärme versorgt würde, eine parallele Versorgung mit Wärmeenergie zusätzlich erstellt werde, was eine krasse Doppelspurigkeit und Fehlinvestition sei.

Es wird richtig aufgeführt, dass Netzänderungen oder -ausbauten vom Kanton unterstützt werden, wenn andere erneuerbare Energien nicht ausreichend oder sinnvoll nutzbar zur Verfügung stehen. In diesem Fall steht eine andere erneuerbare Energie zur Verfügung, nämlich das Aare-

wasser. Die vorliegende Nutzungsplanung steht demnach nicht in Widerspruch zum kantonalen Richtplan. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

### 3.3.6 Kältebedarf mit Prozesswasser der Einsprecherin

Die Einsprecherin bringt vor (Ziff. 8 der Einsprache), dass sie im Frühsommer 2015 auf Anfrage des Hochbauamtes erklärt habe, in der Lage zu sein, den Kältebedarf mit Prozesswasser in den erforderlichen Mengen zu decken. Dieses Prozesswasser könne aus dem vorhandenen Leitungsnetz der Einsprecherin bezogen werden. Für die geplante Aarewassernutzung wären demgegenüber eine Wasserfassung an der Aare und eine 900 m lange Druckleitung notwendig, dies mit einem Kostenaufwand von 1.35 Mio. Franken bei Gesamtkosten von Fr. 5'530'000.00. Unter diesem Gesichtswinkel sei das Projekt auch als wirtschaftlich unvernünftig zu bezeichnen.

Unklar ist, wie die Einsprecherin den Kältebedarf mit Prozesswasser decken möchte. Das vorhandene öffentliche Leitungsnetz der Regio Energie dient der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung und die Planung dazu in Form des Generellen Wasserversorgungsplans (GWP) wird auch entsprechend durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt. Andere Verwendungen sind nicht vorgesehen. Eine Kühlung mit solchem Wasser entspricht auch in keiner Art und Weise den heutigen Gepflogenheiten. Trink- und Brauchwasser ist nicht für Kühlungen gedacht. Die durch die Kühlung bewirkte Erwärmung des Trink- und Brauchwassers im öffentlichen Leitungsnetz würde die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen. Weiter ist zu bedenken, dass die Infrastruktur der Wasserversorgung durch die angeschlossenen Haushalte und Betriebe finanziert wird. Dass diese Infrastruktur von einzelnen zweckentfremdet und auf Kosten Dritter für Kühlung verwendet wird, ist nicht vorgesehen, in den bestehenden Gebührentarifen nicht geregelt und auch nicht sinnvoll.

Auf die Einsprache ist betreffend „wirtschaftlicher Unvernunft“ nicht einzutreten. Der Regierungsrat hat zu prüfen, ob ein Nutzungsplan offensichtlich unzweckmässig oder rechtswidrig ist. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten des Bürgerspitals ist der Regierungsrat nicht zuständig. Im Übrigen ist die Einsprache betreffend Kühlwasser abzuweisen.

### 3.3.7 Verfahrenskosten/Parteientschädigung Einspracheverfahren

Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos (vgl. §§ 37 Abs. 1 und 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS124.11).

## 3.4 Umweltrechtliche Bewilligung

### 3.4.1 Konzession Aarewassernutzung

Der vorliegende Erschliessungsplan schafft die planerische Grundlage für die Aarewassernutzung zu Wärme- respektive Kühlzwecken durch den Neubau des Bürgerspitals Solothurn. Als intensive und dauerhafte Nutzung von Aarewasser bedarf die Entnahme als Sondernutzung im Sinne von § 54 Absatz 1 litera f des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) einer Konzession. Nach § 69 Absatz 2 litera e GWBA ist für eine Nutzung des Gewässers zu Wärme- und Kühlzwecken ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt der Regierungsrat zuständig. Das Vorhaben überschreitet diesen Schwellenwert.

Eine entsprechende Konzession kann erteilt werden, wenn das Gewässer eine ausreichende Wasserführung aufweist und durch die Wasserentnahme und -rückgabe keine Nachteile entstehen. Insbesondere muss die Wasserbeschaffenheit bei der Rückgabe in die Aare den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), insbesondere Anhang 2 Ziffer 12 Absätze 3 und 4 sowie Anhang 3.3 Ziffer 21, entsprechen. Auch dürfen dadurch keine privaten Rechte beeinträchtigt werden.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession gegeben sind. Gegen die geplante Wasserentnahme bzw. -rückgabe aus der bzw. in die Aare ist nichts einzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Einleitung des durch die Kühlanlage erwärmten oder durch die Wärmepumpenanlage abgekühlten Wassers im geplanten Ausmass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fluss zu erwarten sind. In Anbetracht dessen kann dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt werden.

#### 3.4.2 Einbau ins Grundwasser (Pumpstation)

Das Pumpwerk auf GB Biberist Nr. 3764 wird ins Grundwasser eingebaut. Das 1. Untergeschoss (UG) mit einer Grundfläche von 133.56 m<sup>2</sup> reicht mit einer Kote von 426.8 m knapp unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW), das 2. Untergeschoss mit einer deutlich geringeren Grundfläche von 46.98 m<sup>2</sup> bis auf eine Kote von 422.67 m respektive unter den tiefsten Grundwasserspiegel (TGW). Als Bauwasserhaltung ist ein Spundwandkasten mit Filterbrunnen vorgesehen. Für diesen Einbau ist nach Artikel 32 sowie Anhang 4, Ziffer 211 Absatz 2 GSchV eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Diese Ausnahmebewilligung kann erteilt werden, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand unterhalb dem Baukörper um höchstens 10 Prozent vermindert wird. Der entsprechende Nachweis wird im Gesuch der SolGeo vom 7. Dezember 2015 respektive im Kurzbericht „Hydrogeologische Verhältnisse“ SolGeo, 14. Dezember 2015, erbracht. Zur Gewährleistung der Durchflusskapazität wird auf beiden Seiten des 2. UG auf einer Höhe von 3.5 m je 1 m breit gewaschener Rundkies eingefüllt. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit gemäss § 53 Absatz 1 litera b GWBA sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) gemäss § 53 Absatz 1 litera c GWBA gelten als gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Gewässer. Im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ist dazu eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung erforderlich. Die dafür erforderlichen Angaben sind im Gesuchsformular vom 7. Dezember 2015 enthalten. Die Nutzungsbewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

#### 3.4.3 Unterquerung Wildmannsgraben

Die geplante Leitung unterquert im Gebiet „Hübeli“ den Wildmannsgraben und die Bahnlinie Solothurn - Burgdorf. Der Bach und die Bahnlinie werden gemeinsam mittels einer ca. 30 m langen Schlagvortriebstrecke unterquert.

Nach § 53 Absatz 1 litera c GWBA ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - im Raum von öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig. Die Unterquerung eines Baches mit Leitungen kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Nach Artikel 41c Absatz 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden.

Zwischen der Grabensohle und dem Scheitel des Schlagvortriebs liegt gemäss dem Längenprofil 1:1'000 / 100 eine Überdeckung von knapp zwei Metern. Die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 litera c GWBA und Artikel 41c Absatz 1 GSchV sind erfüllt. Die Unterquerung kann unter Auflagen bewilligt werden.

### 3.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Vorhaben benötigt nach Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

Die zuständige kantonale Fachstelle hat das Gesuch geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung unter Auflagen gegeben sind.

## 4. **Beschluss**

- 4.1 Der kantonale Erschliessungsplan „Aarewassernutzung Bürgerspital Solothurn“, bestehend aus den in Punkt 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 4.2 Die Einsprache der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 14, 4500 Solothurn, vertreten durch Stampfli Rechtsanwälte, Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn, wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.
- 4.3 Die Verfahrenskosten trägt der Staat. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
- 4.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten kantonalen Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 4.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 4.6 Dem kantonalen Hochbauamt wird die Konzession erteilt, der Aare im Gebiet „Dribischrüz“ maximal 1'300 m<sup>3</sup>/h (21'667 l/min) Wasser zu Heiz- und Kühlzwecken zu entnehmen und das beanspruchte Wasser wieder in den Fluss zurückzuleiten. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- 4.6.1 Die der Aare entnommene Wassermenge darf 1'300 m<sup>3</sup>/h (21'667 l/min) nicht übersteigen. Das Wasser darf nur zum Betrieb der Kühl- oder Wärmepumpenanlage verwendet werden. Das erwärmte bzw. abgekühlte Wasser ist in ansonsten unverändertem Zustand wieder in den Fluss zurückzuleiten und hat den Vorgaben der GSchV zu entsprechen.
- 4.6.2 Die gesamte Anlage ist nach dem neusten Stand der Technik so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine Verunreinigung oder Gefährdung von ober- und unterirdischen Gewässern sowie des Untergrundes eintreten kann.
- 4.6.3 Abwasser aus der Filtrerrückspülung muss in eine Schmutzabwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4.6.4 Der Baubeginn an den Wasserentnahme- und -rückgabebauwerken im Uferbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.6.5 Die Wasserentnahme- und -rückgabebauwerke im Uferbereich dürfen den Abflussquerschnitt nicht behindern. Sie sind in die Uferböschung einzubetten und mit einem unverfugten Block-/Steinsatz ohne Beton gegen Erosion zu sichern. Rohroberkante der Entnahme- und der Rückgabelleitung in die Aare müssen mindestens 0.50 m unter dem

Wasserspiegel der Aare liegen. Das Flussufer im Baubereich ist wieder in Stand zu stellen. Entferntes oder beschädigtes Ufergehölz ist mit einheimischen Wildgehölzen zu ergänzen.

- 4.6.6 Nach Erstellen der Wasserentnahme- und -rückgabebauwerke sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) die Pläne des ausgeführten Werkes für die Akten zuzustellen.
- 4.6.7 Der Konzessionsinhaber haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau und dem Betrieb der Anlage ergeben.
- 4.6.8 Werden an der Aare im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat der Konzessionsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Wasserentnahme- und -rückgabebauwerke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 4.6.9 Die Konzession für die Aarewassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, wenn dem nichts entgegensteht.
- 4.6.10 Die Konzession ist auf Kosten des Konzessionsinhabers im Grundbuch Biberist GB Nr. 3764 als „Konzession zur Entnahme und Rückgabe von Wasser der Aare zum Betrieb einer Kühl- oder Wärmepumpenanlage mit Auflagen“ anzumerken.
- 4.6.11 Für die Entnahme von Aarewasser zum Betrieb der Kühl- oder Wärmepumpenanlage ist vom Konzessionsinhaber nach § 56 Absatz 1 litera a Ziffer 1 eine jährlich wiederkehrende, dem jeweiligen Gebührentarif (GT; BGS 615.11) angepasste Nutzungsgebühr zu bezahlen.

Der Konzessionsinhaber hat jeweils nach Abschluss der Rechnungsperiode dem Amt für Umwelt folgende Angaben abzuliefern: effektive Entnahmemenge von Aarewasser, Aufzeichnung des Temperaturverlaufs von Zu- und Ableitung, jeweilige Betriebsdauer der Kühl- und der Wärmepumpenanlage, differenziert nach verschiedenen Betriebszuständen (Kühlung direkt, Vorkühlung, Kühlung indirekt, Rückkühlung) und Wärmepumpenbetrieb.

Die Nutzungsgebühr wird dem Konzessionsinhaber jährlich vom Amt für Umwelt in Rechnung gestellt.

- 4.7 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF und § 18 FiG wird erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- 4.7.1 Das Bauwerk zur Wasserentnahme aus der Aare ist so zu gestalten, dass der Fischschutz gewährleistet ist (Horizontalrechen oder Lochblech mit lichter Weite von max. 10 mm; Fließgeschwindigkeit am Rechen/Lochblech max. 0.2 m/s). Die Rechenfläche bzw. der Einlaufbereich ist entsprechend zu dimensionieren. Es muss zudem verhindert werden, dass der Biber in die beiden Leitungen zum Pumpenhaus einschwimmen kann.
- Das Detailprojekt ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) vor der Bauausführung zur Kontrolle vorzulegen.
- 4.7.2 Der Fischereiaufseher (rudolf.christ@kapo.so.ch, 062 311 76 25) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

- 4.7.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 4.7.4 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 4.7.5 Während allfälliger Bauarbeiten im Gewässer (Aare) ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 4.7.6 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 4.7.7 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff entstehen.
- 4.8 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 32 sowie Anhang 4, Ziffer 211 Absatz 2 GSchV respektive § 53 Absatz 1 litera c GWBA für den Einbau unter den Mittleren Grundwasserspiegel sowie die Nutzungsbewilligung für die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit gemäss § 53 Absatz 1 litera b GWBA werden erteilt, dabei gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:
- 4.8.1 Abweichungen vom eingereichten Gesuch (generelle Fundationskote, Pumpmenge und -dauer, Art der Wasserhaltung) sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert zu melden.
- 4.8.2 Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
- 4.8.3 Die Ableitung des gepumpten und anderweitig unveränderten Grundwassers in die Aare hat über ein Absetzbecken zu erfolgen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Die Einleitbedingungen der GSchV und Artikel 9 BGF sind einzuhalten.
- 4.8.4 Das Bauwerk ist im Grundwasserbereich mindestens bis zum HGW dicht zu gestalten. Bei Betonmauerwerken sind nichtdurchgehende Bindstellen zu verwenden. Durchgehende, nachträglich verstopfte Distanzrohre sind nicht zulässig. Arbeitsfugen sind fachgerecht abzudichten.
- 4.8.5 Die Ausführung der Hinterfüllung und der abdichtenden Massnahmen am Gebäude ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben.
- 4.8.6 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu benachrichtigen (Tel. Nr. 117).
- 4.8.7 Der Empfänger hat für die gewässerschutzrechtliche Nutzungsbewilligung gemäss §§ 72, 74 und 164 GWBA in Verbindung mit § 19 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und §§ 2, 53 und 56 GT Konzessions- und Nutzungsgebühren von insgesamt Fr. 3'338.00 zu bezahlen.
- 4.9 Die Bewilligung nach § 53 Absatz 1 litera c GWBA für die Unterquerung des Wildmannsgrabens wird mit den folgenden Auflagen erteilt:

- 4.9.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.9.2 Bei der Unterquerung des Wildmannsgrabens ist zwischen Unterkante des Wildmannsgrabens und dem Scheitel der neuen Leitung eine Überdeckung von mind. 1.00 m einzuhalten. Die Unterquerung des Wildmannsgrabens ist in einem Querschnitt darzustellen und dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) zuzustellen.
- 4.9.3 Werden am Wildmannsgraben im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat der Bewilligungsempfänger alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Leitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 4.10 Die Bewilligung „Bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen (Aarewasser-nutzung für Wärme- und Kälteversorgung Bürgerspital Solothurn) i.S.v. Artikel 44 NSG i.V.m. Artikel 30 NSV sowie Nutzung des Terrains im Eigentum der Nationalstrasse i.S.v. Artikel 29 NSV“ des Bundesamtes für Strassen ASTRA vom 30. Juli 2015 (siehe Beilage) ist integrierender Bestandteil der Genehmigung.
- 4.11 Das kantonale Hochbauamt hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, eine Konzessionsgebühr für Pumpwasserleistung von Fr. 920.00, eine Nutzungsgebühr für das beanspruchte Grundwasservolumen von Fr. 2'418.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'161.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Kantonales Hochbauamt, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Konzessionsgebühr Pumpleistung:	Fr. 920.00	(4240000 / 007 / 81370)
Nutzungsgebühr für beanspruchtes Grundwasservolumen:	Fr. 2'418.00	(4240000 / 007 / 81370)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 5'161.00</u>	

Zahlungsart: Interne Verrechnung (durch Amt für Raumplanung)

## Beilage

Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA vom 30. Juli 2015 (Bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen [Aarewassernutzung für Wärme- und Kälteversorgung Bürgerspital Solothurn] sowie Nutzung des Terrains im Eigentum der Nationalstrasse)

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci), zur internen Verrechnung

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau (Fas/CD)

Amt für Umwelt, Abt. Wasser (CM)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Hochbauamt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei (stg, gv)

Fischereiaufseher Rudolf Christ, Polizeiposten Oensingen, Werkhofstrasse 10, 4702 Oensingen

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (später)

Stampfli Rechtsanwälte, Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn  
(Vertreter Regio Energie Solothurn) **(Einschreiben)**

Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

BLS AG, Genfergasse 11, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Strassen ASTRA, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Biberist / Solothurn:  
Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan „Aarewassernutzung Bürgerspital Solothurn“)